

		Absender Name Vorname:		
An das		Anschrift		
Büro des Landrats Im Pinderpark 2		Ansonint		
90513 Zirndorf		Telefon: E-Mail:		
Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Landkreis Fürth				
Vorschlag zur Auszeichnung				
mit der Ehrennadel* in als Stille/r Held/in** als Junge/r Held/in*** als Helden vor Ort**    bronze (20 Jahre)   silber (30 Jahre)   gold (40 Jahre)    * vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Fürth*   **vorschlagsberechtigt sind alle Kreisräte und Bürgermeister der Landkreisgemeinder     ***vorschlagsberechtigt sind alle Kreisräte und Bürgermeister der Landkreisgemeinden sowie die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses    Folgende Person wird vorgeschlagen:				
Name	Vorname	Geschled	ht Geburtstag	Geburtsort
Anschrift			Staatsangehörigkeit	Beruf
von / bis: Begründung de	es Vorschlags (weitere Ausfi	ührungen gerne auch a	ls Anlage beifügen)	
Bisher erhaltene Auszeichnungen:				
Ort, Datum, Unterschrift				

## Auszug aus der Satzung

über die Ehrenzeichen des Landkreises Fürth

Auf Grund Art. 5 Abs. 2 und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Juli 2012 (GVBI S. 366), erlässt der Landkreis Fürth folgende Satzung:

- Stifter
  (2) Ferner verleiht er zur Würdigung des hohen ehrenamtlichen Engagements im Landkreis folgende Auszeichnungen:
- "Stiller Held" / "Stille Heldin" (w/m/d) (§ 4), "Junger Held" / "Junge Heldin" (w/m/d) (§ 5),
- "Helden vor Ort" (§ 6)
- Ehrennadel (§ 7).

§ 4 "Stiller Held" / "Stille Heldin" Der Landkreis Fürth verleiht an Bürgerinnen und Bürger, die für einen Verein, einen

Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, eine langjährige

ehrenamtliche Tätigkeit ausführen ohne dafür gewählt zu sein oder eine Leitungs- bzw.

Führungsfunktion innezuhaben, die Auszeichnung "Stiller Held" / "Stille Heldin".

§ 5 "Junger Held" / "Junge Heldin" Der Landkreis Fürth verleiht an Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des

27. Lebensjahres, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, ein

außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement zeigen, die Auszeichnung "Junger Held" / "Junge Heldin".

## "Helden vor Ort"

Der Landkreis Fürth verleiht an einen Verein, eine Gemeinschaft bzw. Gruppierung oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, und die ein besonderes ehrenamtliches Engagement zeigen, die Auszeichnung "Helden vor Ort".

# Ehrennadel

(1) Der Landkreis Fürth verleiht für langjähriges und hohes ehrenamtliches Engagement die Ehrennadel. Sie kann neben bereits anderen

erfolgten Ehrungen verliehen werden. Dabei stimmt sich der Landkreis mit den ebenfalls

ehrenden Gemeinden ab.

- (2) Die Ehrennadel ist in drei Klassifizierungen unterteilt:
- a) Ehrennadel in Bronze (Abs. 3)
- b) Ehrennadel in Silber (Abs. 4)
- c) Ehrennadel in Gold (Abs. 5).
- (3) Die Ehrennadel in Bronze kann allen Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, seit mindestens 20 Jahren ehrenamtlich

(4) Die Ehrennadel in Silber kann allen Bürgerinnen

und Bürgern verliehen werden, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, seit mindestens 30 Jahren ehrenamtlich

tätig sind.

(5) Die Ehrennadel in Gold kann allen Bürgerinnen und Bürgern verliehen werden, die für einen Verein, einen Verband oder eine Institution, deren Tätigkeitsfeld im Landkreis Fürth liegt, seit mindestens 40 Jahren ehrenamtlich

tätig sind.

- (6) Die ehrenamtliche Tätigkeit kann bei allen Klassifizierungen auch in verschiedenen Vereinen, Verbänden und Institutionen geleistet worden sein. Vorrangig in Frage kommen Personen, die gewählte Positionen in einem Leitungs- bzw. Führungsstab innehaben bzw. aktiv in einem Verein tätig sind. Diese Leitungs- und Führungspositionen bzw. Vereinsaktivitäten sind nachzuweisen.
- Ehrenamtliches Engagement, das bereits Gegenstand einer staatlichen Ehrung ist (z.B. aktiver Feuerwehr- oder Rettungsdienst oder Gemeinderatstätigkeit) bleibt bei den Ehrungen gem. § 1 Abs. 2 grundsätzlich unberücksichtigt.

# § 8

Vorschlagsrecht
(2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung "Stiller Held" / "Stille Heldin" und "Helden vor Ort" sind die Landrätin / der

Landrat, alle Kreisrätinnen /

Kreisräte und Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der Landkreisgemeinden. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung

"Junger Held" / "Junge Heldin" sind die Landrätin / der Landrat, alle Kreisrätinnen /

Kreisräte, Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der Landkreisgemeinden, sowie die

Mitglieder des

Jugendhilfeausschusses.

- (3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Auszeichnung mit der Ehrennadel sind alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Fürth.
- (4) Die schriftlichen Vorschläge sind der Landrätin / dem Landrat zuzuleiten. Sie enthalten:
- 1. Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf
- zum Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift.
- 2. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.
- 3. Angaben über bisher erhaltene Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen.
- (5) Die Landrätin / der Landrat legt dem Verleihungsbeirat (§ 9) nach erfolgter Vorprüfung die eingegangenen Vorschläge zur Begutachtung vor

## § 9

# Verleihungsbeirat

(3) Die Auszeichnungen unter § 1 Abs. 2 beschließt der Verleihungsbeirat in eigener Zuständigkeit.

## § 10 Verleihung

(1) Die Verleihung der Auszeichnungen "Stiller Held" / "Stille Heldin", "Junger Held" / "Junge Heldin" bzw. "Helden vor Ort" erfolgen durch

die Landrätin / den Landrat im stattfindenden

jährlich Rahmen eines Ehrenamtsempfanges. Sie sind auf jeweils eine Auszeichnung pro Jahr begrenzt. Mit Verleihung der Auszeichnung erhält die/der

Geehrte eine Urkunde mit Unterschrift des Landrats und einen Ehrenpokal sowie eine

Prämie i. H. v. 500,00 €, die für das der Auszeichnung zu Grunde liegende

ehrenamtliche Wirken zu verwenden ist. Zusätzlich zur Auszeichnung erhält die/der

Geehrte als Stiller Held" / "Stille Heldin" bzw. "Junger Held" / "Junge Heldin" ein individuelles Geschenk im Wert von max. 50,00 €.

- (2) Die Verleihungen der Ehrennadel erfolgen durch den Landrat im Rahmen eines jährlich stattfindenden Ehrenamtsempfanges. Sie sollen 50 pro Jahr nicht überschreiten. Mit
- der Verleihung der Ehrennadel erhält die/der Geehrte eine Urkunde mit Unterschrift des Landrats
- (4) Die Verleihungen werden durch den Landkreis in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht.

# § 11 Eigentum an den Ehrenzeichen und Auszeichnungen

Die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

## § 12 Aberkennung

- (1) Die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gemäß § 1 können in begründeten Fällen
- durch Entscheidung des Verleihungsbeirates aberkannt werden, z.B. bei Schädigung des Vereins oder bei rechtskräftiger Verurteilung zu

einer gegen den Landkreis gerichteten oder einer sonstigen, entehrenden Straftat.

(2) Im Falle der Aberkennung sind die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gemäß § 1 zusammen mit der jeweiligen Urkunde an den Landkreis Fürth zurückzugeben.

## § 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen (BayDSG) Datenschutzgesetzes Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden für

die Bearbeitung erhoben:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Beruf
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Bisher erhaltene Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen
- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegeben Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt
- (3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:
- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist gelöscht.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem

## § 14 Inkrafttreten

behördlicher

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bundesdatenschutzgesetz ist ein

Datenschutzbeauftragter bestellt.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Landkreis Fürth vom 28.01.2019 und die Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Fürth vom 09.11.1993 außer Kraft.

Zirndorf, den 16.12.2024 Bernd Obst Landrat